

Spezial-Synopse

Dekret über den Solidaritätsbeitrag für die Bevölkerung und die Unternehmen von Blatten im Zusammenhang mit dem Bergsturz vom 28. Mai 2025 (Dekret über die Soforthilfe für Blatten)

Entwurf des Staatsrates 02.07.2025	Entwurf der FiKo 14.08.2025
<p>Dekret über den Solidaritätsbeitrag für die Bevölkerung und die Unternehmen von Blatten im Zusammenhang mit dem Bergsturz vom 28. Mai 2025 (Dekret über die Soforthilfe für Blatten)</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 12, 41 und 115 der Bundesverfassung; eingesehen die Artikel 13a, 15 Absatz 1 Buchstabe a, 31 Absatz 1 Buchstabe a, 32 Absatz 2, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);</p> <p>auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinde Blatten im Lötschental bei der Bewältigung der unmittelbaren Folgen im Zusammenhang mit dem Bergsturz vom 28. Mai 2025 mit einer Finanzhilfe in der Höhe von 10 Millionen Franken.</p> <p>² Der Grosse Rat bewilligt in Form eines Beschlusses die Höhe der Finanzhilfe.</p>	
<p>Art. 2 Verwendung der Finanzhilfe</p> <p>¹ Die Gemeinde Blatten kann einen Beitrag leisten:</p>	<p>Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinde Blatten kann einen Beitrag leisten:</p>

Entwurf des Staatsrates 02.07.2025	Entwurf der FiKo 14.08.2025
<p>a) an Einwohner mit festem Wohnsitz in Blatten;</p> <p>b) an Unternehmen, unabhängig ihrer Rechtsform, die ihre Haupttätigkeit in der Gemeinde Blatten ausüben.</p> <p>² Anhand objektiver Kriterien hat die Gemeinde zu entscheiden, einerseits welcher Einwohner bzw. welches Unternehmen gemäss Absatz 1 dieses Artikels Anspruch auf einen Beitrag hat, und andererseits wie hoch der auszahlende Betrag im Einzelfall auszufallen hat.</p> <p>³ Erhält ein Begünstigter finanzielle Unterstützung von Dritten, wird auf deren Anrechenbarkeit beziehungsweise auf eine teilweise oder vollständige Rückerstattung des erhaltenen Betrags gestützt auf dieses Dekret verzichtet (Nichtanwendung des Subsidiaritätsprinzips).</p>	<p>c) (neu) an lokale gemeinnützige Vereine der Gemeinde Blatten.</p> <p>² Anhand objektiver Kriterien hat die Gemeinde zu entscheiden, einerseits welcher Einwohner bzw. welches Unternehmen Zuteilung der Beiträge an die Begünstigten gemäss Absatz 1 dieses Artikels Anspruch auf einen Beitrag hat, und andererseits wie hoch der auszahlende Betrag fest, insbesondere den im Einzelfall auszufallen hat zu entrichtenden Betrag.</p>
<p>Art. 3 Auszahlung und Berichterstattung</p> <p>¹ Der Kanton zahlt den Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinde Blatten aus.</p> <p>² Die Gemeinde erstattet dem Kanton ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Dekrets Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe.</p> <p>³ Nicht verwendete Gelder zahlt die Gemeinde dem Kanton zurück.</p>	
<p>Art. 4 Vollzug</p> <p>¹ Der Staatsrat hat am 26. Juni 2025 eine Spendenkommission für die Verwaltung und Koordination der Spenden für Blatten (Spendenkommission) eingesetzt. Die Gemeinde Blatten hat die in den vorigen Artikeln aufgeführten Aufgaben nur in dem Umfange zu erfüllen, als dass diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Spendenkommission fallen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 (gelöscht), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Gelöscht.</p>

Entwurf des Staatsrates 02.07.2025	Entwurf der FiKo 14.08.2025
² Im Übrigen ist der Staatsrat, über die Staatskanzlei, mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt.	² Im Übrigen ist der Der Staatsrat, über die Staatskanzlei, <u>ist</u> mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft und ist für die Dauer eines Jahres befristet. Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum [Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis zum ..., verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit und kann nicht mehr erneuert werden.]	
Sitten, den -	